

96. Ist zur Verurteilung aus § 176 Nr. 3 St.G.B.'s die Feststellung erforderlich, daß dem Angeklagten die Unzüchtigkeit seiner Handlungen bewußt war?

II. Strafsenat. Urt. v. 22. Oktober 1907 g. 3. II 669/07.

I. Landgericht II Berlin.

Gründe:

Das erstrichterliche Urteil stellt neben der objektiven Unzüchtigkeit der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen auch noch fest, daß der Angeklagte in der Absicht, seine Geschlechtslust zu erregen oder zu befriedigen, gehandelt habe. Ferner hält es für erwiesen, der Angeklagte habe sich bewußt sein müssen, „daß die Handlungen hierzu geeignet waren“, d. h., wie der Zusammenhang ergibt, dazu, die Geschlechtslust des Täters zu erregen oder zu befriedigen.

Wenn die Revision zur Verurteilung die Feststellung verlangt, daß der Angeklagte sich der objektiven Unzüchtigkeit seiner Tat bewußt gewesen sei, so ist dies unzutreffend. Eine irrige Auffassung in bezug auf den rechtlichen Begriff des Unzüchtigen würde sich als ein Irrtum hinsichtlich des Strafgesetzes darstellen und deshalb dem Angeklagten nicht zugute kommen können.

Das von dem Beschwerdeführer angezogene Urteil des III. Strafsenats (Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 275) bemerkt zwar am Schlusse, daß von der damals angefochtenen Entscheidung das Bewußtsein des Angeklagten von der „Unzüchtigkeit der Handlung“ verneint worden sei, hat aber in seinen Ausführungen das Bewußtsein im Auge, daß die Tat zur Erregung oder Befriedigung der Geschlechtslust geeignet sei. Ob ein Bewußtsein dieser Art erfordert werden darf, kann dahingestellt bleiben, da sein Vorhandensein im vorliegenden Falle für erwiesen erachtet ist. . . .